



Wir sind Gartenfreunde!

**Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,
herzlich Willkommen in der Gemeinschaft
der Kleingärtner!**

Sie haben sich entschlossen, einen Kleingarten zu pachten.

Darüber freuen wir uns, denn Sie haben sich damit für eine Freizeitbeschäftigung entschieden, denen in Deutschland mehr als eine Million Gartenfreunde mit ihren Familien in über 18.000 Kleingärtnervereinen nachgehen. Damit Sie sich gut in der Welt der Kleingärtner zurecht finden, haben wir Ihnen einige wichtige Grundsätze zusammengestellt, die Sie kennen und beachten sollen.

Unsere Kleingärtnervereine sind soziale Einrichtungen.

In unseren Vereinen haben wir Menschen jeden Alters aus allen gesellschaftlichen Gruppen und

den unterschiedlichsten Herkunftsländern vereint. Durch das gemeinsame Hobby, die Betätigung in der Natur, im Garten, bilden wir eine Gemeinschaft. Die Vorteile dieser Gemeinschaft können jedoch nur erhalten werden, wenn sich alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde in diese Gemeinschaft einfügen. Damit das Miteinander in einer Kleingartenanlage funktioniert, gilt es einige wichtige Regeln zu beachten.

Herzlich Willkommen im Kleingärtnerverein Achim e. V.

Was ist ein Verein?

Deutsche Vereine sind für **alle** Menschen offen. Ein Verein ist eine rechtliche Interessengemeinschaft, welche einer bestimmten Organisation unterliegt, die in der Satzung, also der Verfassung eines Vereins, festgelegt ist. Die Satzung des Vereins wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist dann ein eingetragener Verein (e. V.), der rechtlichen Bestimmungen unterliegt. Das offizielle Vereinsleben wird durch eine Satzung geregelt.

Was regelt die Satzung?

– **Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten – Vereinsführung – Vereinsversammlungen**
– **Vereinsgemeinschaft** – Die Teilnahme am Vereinsleben ist nicht Pflicht. Doch wenn Sie sich entschlossen haben, einem Kleingärtnerverein beizutreten, ist es gut, wenn Sie in der Gemeinschaft nicht allein bleiben. Reden Sie mit anderen Gartenfreundinnen und -freunden, um Erfahrungen auszutauschen. Es hat sich gezeigt, dass das Zusammenleben vieler Menschen unterschiedlicher Nationalitäten umso einfacher und schöner wird, je mehr sie voneinander wissen.

Als neues Mitglied des Vereines bekommen Sie neben dem Pachtvertrag, eine Satzung und eine Gartenordnung ausgehändigt. Bitte lesen Sie diese gründlich!

Wir sind Gartenfreunde!

Als Kleingärtner – oder Gartenfreunde, wie wir uns heute lieber nennen – genießen wir unsere Freizeit in unseren selbst gestalteten und genutzten Gärten.

Wir haben damit Privilegien, die durch das Bundeskleingartengesetz geschützt sind. Die Bindung an dieses Gesetz erlaubt uns eine unbefristete Pachtung des Gartens zu einem gesetzlich geregelten, niedrigen Pachtpreis, zu dem der Grundstückseigentümer im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums verpflichtet ist.

Unsere Gegenleistung ist die soziale Ausrichtung der Vereinsarbeit durch Verpachtung an alle gesellschaftlichen Gruppen ohne Rücksicht auf die Herkunft, die Öffnung unserer Anlagen für die Bevölkerung und die Verpflichtung zur kleingärtnerischen Nutzung der Gärten. „Wir haben damit Rechte und Pflichten übernommen, die im Pachtvertrag, der Satzung und der Gartenordnung eines jeden Vereines festgelegt sind“:

Unsere Kleingartenanlagen sind öffentliche Grünanlagen.

Wir gestalten und pflegen im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Wege und Freianlagen und bieten unseren Mitbürgern dadurch attraktive Erholungsräume. Unsere Gärten sind privater Bereich, **wir wollen unseren Besuchern aber durch niedrige Zäune und Hecken Einblick in die Gärten bieten.**

Unsere Kleingartenanlagen sind ökologische Nischen.

Im städtischen Raum sind die Kleingartenanlagen die Orte mit der größten Artenvielfalt. Sie sind wichtige Trittsteine für heimische Tier- und Pflanzenarten. Wir schützen diese Arten insbesondere dadurch, dass wir unsere Gärten natur- und umweltschonend bewirtschaften und insbesondere auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichten.

Unsere Gärten nutzen wir kleingärtnerisch.

Die kleingärtnerische Nutzung ist im Bundeskleingartengesetz festgeschrieben und bedeutet, Erholungsnutzung und den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen (Blumen, Kräutern u. a.).

Sie haben einen Kleingarten gepachtet, dabei ist einiges zu beachten:

– Eine einmalige Abstandszahlung für Laube und Anpflanzungen an den Vorpächter. Der Preis richtet sich nach Größe und Zustand des Gartens und der Laube und wird durch Bewerter des Verbandes ermittelt. Wenn Sie den Garten später wieder aufgeben, erhalten Sie einen durch erneute Bewertung ermittelten Preis vom Nachpächter.

– Die jährliche Pacht ist lokal/regional unterschiedlich und durch das Bundeskleingartengesetz begrenzt.

– Der mögliche Abschluss einer Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung (freiwillig).

– Im ersten Jahr haben Sie als Folge der Gartenübernahme die höchsten Kosten. In den Jahren danach sind es dann in Abhängigkeit vom Zustand und Nutzung von Garten und Laube weniger.

– **Wie schon erwähnt, wird die Nutzung des Kleingartens durch den Pachtvertrag, den Sie mit dem Verein abschließen und die Gartenordnung geregelt. Als Pächter Ihrer Kleingartenparzelle haben Sie das Recht, Ihren Garten unbefristet zu nutzen. Sie dürfen ihn nach eigenen Vorstellungen gestalten, dürfen Bäume und Büsche pflanzen, umsetzen und entfernen – aber beachten Sie dabei einige Dinge.**

1. Nutzung des Gartens

- Mit den Produkten aus dem Garten darf kein Handel betrieben werden.
- Auf mindestens 1/3 der Fläche müssen Gartenbauerzeugnisse wie Obst, Gemüse oder Kräuter angebaut werden. Es reicht nicht aus, nur Blumenbeete anzulegen und den Rasen zu mähen.
- Der Garten darf nur vom Pächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.
- Garten, Hecken, Zäune und Wege sind zu pflegen. Damit eine uneingeschränkte kleingärtnerische Nutzung erfolgen kann, hat der Gesetzgeber ausgeschlossen, dass Waldbäume im Garten stehen dürfen. Dazu gehören Birken, Eichen, Buchen ... Aber auch andere Gehölze sollen eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten.
- **Sie haben Nachbarn!** Daher ist es nicht nur erforderlich, Lärm und Geruch zu vermeiden, sondern auch die Mindestabstände von Bäumen und Sträuchern zum Nachbargrundstück. Die maximale Höhe von Gehölzen, Hecken, Zäunen und Sichtschutzeinrichtungen sind ebenfalls einzuhalten. Nur so kann Ihr Nachbar – genau wie Sie – seinen Garten ungehindert nutzen und wird nicht durch Schatten oder Wurzeln beeinträchtigt.
- In jeden Garten gehört ein Komposthaufen (besser zwei) für verrottbare Abfälle.
- Zur Düngung sollen möglichst keine Mineraldünger verwendet werden, sondern Kompost und andere organische oder humose Dünger.
- Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen sind zu bevorzugen. Der Einsatz von Herbiziden ist im Einzelgarten nicht zulässig!
- Tierhaltung (Ausnahme: Bienen mit Mitgliedschaft im Bienenzüchterverein) ist grundsätzlich nicht ertaubt. Eine Genehmigung dazu muss in jedem Fall beim Verein eingeholt werden. Einzelregelungen und Bestimmungen lesen Sie bitte in der Gartenordnung des Vereines nach.

2. Gartenlaube, Gewächshäuser

- Veränderungen an der Laube, vor allem Erweiterungen oder die Überdachung des Freisitzes sowie Aufstellung eines Gewächshauses müssen vom Verein genehmigt werden. Weitere Gebäude, z. B. Geräteschuppen dürfen nicht errichtet werden. **Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld etwaiger Bauvorhaben beim Vorstand und reichen Sie einen Bauplan ein.**
- Dort, wo Schornsteine erlaubt sind, müssen sie regelmäßig vom Schornsteinfeger überprüft werden.
- Die Benutzung von Herden, Öfen, Kaminen und Grills, darf nicht zu Rauch- oder Geruchsbelästigung der Nachbarn führen.
- Das Betonieren von Wegen ist nicht erlaubt.

3. Abfälle

- Gartenabfälle müssen abgefahren oder kompostiert werden.
- Das Vergraben oder Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- Abwasser darf das Grundwasser nicht verunreinigen, das Versickern ist verboten.

- Fäkalien und nicht kompostierbare Abfälle müssen abgefahren werden.

4. Gemeinschaft

- Die Ruhezeiten lt. Gartenordnung sind einzuhalten.
- Ruhestörungen durch Radio, Verstärker- oder Fernsehanlagen sind verboten.
- Wenn man feiern möchte, sollte dies dem Nachbarn mitgeteilt werden. Lärmbelästigungen sollten auch hier so gering wie möglich gehalten werden.
- Wohnwagen, Zelte und Außenantennen sind nicht erlaubt. Fortgesetzte Verstöße gegen die Gartenordnung oder den Pachtvertrag führen nach schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pächters durch den Vereinsvorstand.

5. Eigentum

- Alle Bestandteile des Gartens, die Sie mit dem Garten übernehmen, wie auch alles, was Sie danach in den Garten einbringen, gehören Ihnen!
 - Die Gartenlaube und alle anderen Bestandteile des Gartens gelten als Scheineigentum im Sinne des BGB. Das heißt, sie gehören dem Pächter auch dann, wenn sie mit dem Boden fest verbunden sind. Wenn Sie Ihren Garten aufgeben, kann Ihr Eigentum gegen Zahlung einer Entschädigung auf den Nachpächter übertragen werden.
 - Als Pächter haben Sie bei Aufgabe des Gartens die Räumpflicht. Diese bezieht sich auf die Gartenlaube, auf das Gewächshaus, den Gartenteich, die Kinderschaukel aber auch auf die Bäume und alle anderen Pflanzen. Die Räumpflicht entfällt nur dann, wenn ein Nachpächter vorhanden ist, der Ihr Eigentum übernimmt.
 - Der Verein führt bei Kündigung des Gartens eine Wertermittlung nach einer verbindlichen Richtlinie durch. Dabei wird die Obergrenze einer möglichen Entschädigung festgesetzt die bei Verkauf der Bestandteile an einen Nachfolgepächter maximal von diesem verlangt werden kann. Dieser Höchstpreis ist notwendig, um den sozialen Charakter des Kleingartenwesens zu erhalten.
- Bei der Wertermittlung werden nur die Anpflanzungen und Baulichkeiten bewertet, die nach Pachtvertrag und Gartenordnung zulässig sind. Alles andere muss entschädigungslos entfernt werden.